

zelen Falle einen der canonisch anerkannten Titel zu gewinnen. Da mußte die Kirche zufrieden sein, wenn Dritte, Landesherren, Bischöfe, Städte, Klöster, Stifte oder Private, ein sichergestelltes Versprechen abgaben, dem zu Ordinirenden nach der Weihe den nöthigen Unterhalt so lange zu gewähren, bis derselbe anderweitig versorgt sei. Hieraus ergeben sich folgende rechtliche Erfordernisse beim titulus mensas. Das rechtsverbindlich und unbedingt abgegebene Versprechen muß auf eine bestimmte, hinreichende und hypothetisch gesicherte Summe gehen; doch kann von der hypothetischen Sicherung abgesehen werden, wo (wie beim Landesherren, reichen Abeligen, Stiften) die künftige Zahlungsfähigkeit hinlänglich gesichert ist. Daß der Titelgeber sich nur für den Fall unverschuldeter Defizienz verpflichtet, widerspricht dem Zweck des Tischtitels; hier müßte der weihende Bischof supplirend eintreten. Ist die Höhe der zu prästirenden Leistung nicht bestimmt, so hat sie der Bischof zu fixiren. Dabei kann in billigen Anschlag kommen, was der Ordinierte sonst (etwa durch Ertheilen von Unterricht) zu verdienen vermag. Der Tischtitel erlischt ipso facto durch Erlangung eines die Congrua abwerfenden Beneficiums, sowie durch die professio religiosa, ohne irgend wieder aufzuleben. Dagegen erlischt dieser Titel, wenn der Titulat ein patrimonium oder eine pensio erhält, nur dann, wenn das Ausbedungen war oder der Bischof und der Titulat ihre Einwilligung dazu geben. Ein suspendirter oder excommunicirter Cleriker hat einen Anspruch auf den Tischtitel, nicht aber der deponirte. Ein Verzicht ist ohne bischöfliche Genehmigung nicht möglich. — Durch die Säkularisation (s. d. Art.) am Anfange des 19. Jahrhunderts wurde der Kirche in weitestem Umfang die Möglichkeit, einen canonischen Titel von den Weihcandidaten zu fordern, benommen. Andererseits waren die Staaten als die Nachfolger im Besitze des Kirchengutes auch in die damit verbundenen Verpflichtungen und überdieß allgemein in die Verpflichtung eingetreten, für eine genügende Anzahl von Geistlichen zu sorgen. Auf diese Weise entstand der **landesherrliche Tischtitel** (titulus [mensas] principis), der darin besteht, daß das Aerar überhaupt oder ein bestimmter Fonds verpflichtet ist, den Unterhalt der daraufhin Ordinirten zu bestreiten, wenn letztere keinen anderweitigen Unterhalt haben oder dienstuntauglich werden. Der landesherrliche Tischtitel litt übrigens gemeiniglich an drei Gebrechen. Einmal waren die Beträge unverhältnißmäßig niedrig. Sodann war er mehrfach nicht schon den dienstuntauglichen Subdiaconen und Diaconen, sondern erst den Presbytern zugesichert. Endlich war der Anspruch bisweilen nur den schuldlösen, nicht auch den verschuldeten Deficienten zuerkannt. — In Preußens älteren Provinzen besteht kein landesherrlicher Tischtitel, wohl aber in der Provinz Hessen-Nassau, also für die Diocesen Fulda und Limburg (Archiv für

lathol. Kirchenrecht XX [1868], 311 ff.). In Köln und Trier wird auf den titulus missionis, in Münster, Baderborn, Breslau, Graefen-Pommern, Culm und Ermland auf den titulus seminaris oder mensas privatae, in Osnabrück, Paderheim auf den mensas privatae ordinis. In Sachsen darf nach dem Gesetz vom 23. Aug. 1876, § 27 der Tischtitel nur denen gelehrt werden, welche ihre Qualifikation zum Kirchenamt nachgewiesen haben, und von Seiten des Staates nur dann, wenn das Bedürfnis erwiesen ist. In Oldenburg wird der Tischtitel von jezt zu Fall nach vorausgegangener Prüfung in der Höhe von 80 Thalern verliehen (Normativ vom 5. April 1831, § 10). In Bayern beträgt der Tischtitel für Geistliche, die aus Beneficiis amovirt werden, 104 Gulden, für schuldlöse inhabil gewordene 208 Gulden (vgl. J. v. Edlenagl, Verfassung und Verwaltung sämmtlicher Religionsgenossenschaften in Bayern, 3. Aufl. Regensburg 1893, 112 f. 125 f.). In der oberrheinischen Kirchenprovinz verleiht nach § 23 des Edicts der vereinigten Regierungen vom 30. Januar 1830 und nach § 8 der gemeinsamen Verordnung derselben vom 1. März 1853 die Regierung den Tischtitel im Betrage von 300 bis 400 Gulden beim Eintritt in das Clericalseniorat auf Grund der staatlich geordneten Prüfung, aber nur für den Fall unverschuldeter Dienstuntauglichkeit und mit der Auflage der Rückzahlung in eingetretenen besseren Vermögensverhältnissen (J. Longner, Darstellung der Rechtsverhältnisse der oberrheinischen Kirchenprovinz, Tübingen 1840, 237 ff.; H. v. Kremer-Auenrode, Actenstücke zur Geschichte des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche im 19. Jahrhundert I, Leipzig 1873, 106. 185). Doch wird in Württemberg der Tischtitel auf den Intercalarfonds auch für den Fall verschuldeter Dienstuntauglichkeit gewährt (§ 81 der Verf.-Urt. v. 25. Sept. 1819; vgl. R. Schenker, Bemerkungen über den landesherrlichen Tischtitel der lath. Priester in Württemberg, in Beitr. Arch. der Kirchenrechtswissensch. II [1831], 137 f.). Jetzt verleiht ihn der Bischof im Betrage von 3 Mark pro Tag für unverschuldet dienstuntaugliche unständige Geistliche und von 2 Mark für die verschuldeten außer Dienst befindlichen. Eine rechtliche Verpflichtung zum Rücksatz besteht nicht mehr; dagegen wird von den demeritirten Geistlichen eine urkundliche Anerkennung dieser Rückzahlungspflicht verlangt (Erlaß vom 3. Mai 1832; vgl. B. Pfaff, Gesetzeskunde. Zusammenstellung kirchl. und staatl. Verordnungen für die Geistlichkeit des Bisthums Rottenburg, Rottenburg 1837, 70 f.). In Baden verleiht den Tischtitel weiß der Erzbischof, und zwar aus dem Kirchenvermögen (Archiv für lathol. Kirchenrecht IX [1863], 3). In Hessen ist das Recht des Bischofs, den Tischtitel zu verleihen, anerkannt. Die Ueberweisung vom Jahre 1854 (Art. 5) gestattete dem Bisch. auf die bestehenden kirchlichen Titel hin zu weihen;